

# VEREINSSATZUNG

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen Klootschießer- und Boßelerverein  
"Hier up an" Wiesederfehn, e. V, gegründet 28.02.1914

## **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Wiesmoor, Ortsteil Wiesederfehn.

## **§ 3 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Klootschießens und des Boßelns als Sport und Heimatspiel sowie die Erhaltung und Pflege der ostfriesischen Muttersprache.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Klootschießen, Boßeln und im Schleuderballwerfen sowie in der Pflege der ostfriesischen Muttersprache durch entsprechende kulturelle Veranstaltungen.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Zuwendungen und Vergütungen an Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Wegfall der Gemeinnützigkeit**

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Wiesmoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann auf Antrag jede natürliche Person werden.  
Die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluß trifft der Klootschießer- und Boßelerverein.
- b) Die gleichzeitige aktive Mitgliedschaft bei mehreren Klootschießer- und Boßelervereinen ist nicht statthaft.
- c) Die Mitglieder sind durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Austritt aus dem Verein jederzeit berechtigt.
- d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.  
Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht auf einen anderen übertragen werden.

## **§ 8 Beitrag**

- a) Beitragspflichtig ist jedes Mitglied ab vollendetem 17. Lebensjahr. Über Ende der Beitragspflicht sowie Beitragsbefreiung entscheidet die Mitgliederversammlung in der jährlichen Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Wer seinen Beitrag an den Verein in 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung in der jährlichen Generalversammlung.

## **§ 9 Organisation**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:
  - 1. dem Vereinsvorsitzenden
  - 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - 3. dem Schriftführer
  - 4. dem Kassenwart
  - 5. der Frauenwartin
  - 6. dem Jugendwart
  - 7 dem Gerätewart
  - 8 dem Spielleiter Männer
  - 9 der Spielleiterin Frauen
- b) Vorstand im Sinne des § 24 BGB ist der Vereinsvorsitzende der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart.  
Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung befugt.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf der Generalversammlung gewählt. Bei ungerader Jahreszahl scheidet zwei Mitglieder des Vorstandes durch Losentscheid aus. Bei gerader Jahreszahl tritt der gesamte Vorstand zurück. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wer die einfache Stimmenmehrheit in der beschlussfähigen Versammlung auf sich vereinigt, ist gewählt.  
Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Die Bestellung als Vorstandsmitglied kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss widerrufen werden.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- a) Alle Vorstandsmitglieder haben über die einzelnen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie vom Vorstand zu besorgen sind, in einer Vorstandsversammlung zu beschließen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichwertig stimmberechtigt. Beschlussfähig ist der Vorstand bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen der gewöhnlichen Vertretung und Geschäftsführung hinausgehen, ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder (§ 10) erforderlich. Im Übrigen gelten die §§ 15c und 16 entsprechend.
- c) Der Vereinsvorsitzende beruft die Versammlung der Organe ein, er bestimmt die Tagesordnung und leitet die Versammlungen. Der Stellvertreter kann stellvertretend die Aufgaben des Vereinsvorsitzenden wahrnehmen. Dem Schriftführer obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er fertigt die Versammlungsprotokolle. Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Der Jugendwart hat die Aufgabe, bei den Jugendlichen das Interesse für das Friesenspiel zu wecken und sie zu leistungsstarken Klootschießern und Boßelern zu trainieren.  
Dem Sportwart obliegt die Koordination der einzelnen Mannschaften. Dem Gerätewart obliegt die Pflege, Erhaltung und Anschaffung der für das Boßeln, Klootschießen und Schleuderballwerfen erforderlichen Gerätschaften.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Bahnweiser, dem 2. Schriftführer, dem 2. Jugendwart und dem Seniorenbetreuer. Der erweiterte Vorstand wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl von der Mitgliederversammlung in der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl sowie Aufstockung ist möglich.  
Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder des Vorstandes.

## **§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes bestehen darin, den Vereinsvorstand bei seinen Aufgaben speziell in der Geschäftsführung zu unterstützen. Der Vereinsvorstand bestimmt, welche Aufgaben der erweiterte Vorstand zu bearbeiten hat. Der erweiterte Vorstand ist bei erweiterten Vorstandsversammlungen stimmberechtigt.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereinsvorstandes des erweiterten Vorstandes und den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- b) Jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren ist stimmberechtigt.
- c) Die Mitgliederversammlung (der Generalversammlung) hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Ihrer Beschlussfassung ist insbesondere vorbehalten:

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Ernennung der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder, die Aufnahme in den Verein und der Ausschluss aus dem Verein, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und ein Sechstel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- e) Die Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt. Die Einberufung ist mit der Tagesordnung eine Woche vorher den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der sechste Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- g) Über alle Anträge, die in der Mitgliederversammlung außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3 / 4-Mehrheit.

- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der Beschlüsse wiedergeben muß. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

## **§ 16 Stimmrechtsausschluss**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 17 Erfordernis der qualifizierten Mehrheit**

Für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, den Ausschluss aus dem Verein, den Erwerb von Mitgliedschaften und für Satzungsänderungen ist eine 3 / 4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 18 Rechnungsjahr**

- a) Das Rechnungsjahr läuft ab dem 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Rechnungslegung hat in der Mitgliederversammlung auf der Generalversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Kassenwart zu erfolgen.
- b) Die Kassenunterlagen sind entsprechend den Verjährungsfristen aufzubewahren, mindestens aber fünf Jahre.

## **§ 19 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht zum Vorstand gehören, durchzuführen. Die Kassenprüfung ist durch Unterschrift der Prüfer zu bestätigen.

## **§ 20 Dienstverpflichtung**

Jedes Vereinsmitglied kann bei Vereinsveranstaltungen zum Dienst durch den Vorstand aufgefordert werden.

## **§ 21 Auflösung des Klootschießer- und Boßelervereins**

- a) Die Auflösung des Klootschießer- und Boßelervereins „Hier up an“ Wiesederfehn e. V. kann nur dann durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, und eine 3 / 4-Mehrheit der zum Verein gehörenden Mitglieder für die Auflösung stimmt.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 6 an die Stadt Wiesmoor mit dem dort genannten Verwendungszweck.